

## Besondere Geschäftsbedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Besonderen Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der Elektrokorporation Wald – St. Peterzell (nachstehend EKW genannt) gelten im Bereich des Anschlusses und der Netznutzung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss der Energiegesetzgebung ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKW für den Netzanschluss und die Netznutzung (AGB). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.
- 1.2 Ebenfalls Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Antragsformular der EKW zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), nachfolgend ZEV-Antragsformular genannt.
- 1.3 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der EKW (www.ek-wald.ch) publizierte Fassung.

### 2 Grundsätze

- 2.1 Die Endverbraucher in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch verfügen gemeinsam über einen einzigen Messpunkt (für Energiebezug und Rücklieferung) gegenüber der EKW. Sie werden in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang gemeinsam wie ein einziger Endverbraucher behandelt.
- 2.2 Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mittels Einreichung des ZEV-Antragsformulars und der Installationsanzeige mindestens drei Monate im Voraus durch die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern beauftragte konzessionierte Elektroinstallateurin oder den beauftragten konzessionierten Elektroinstallateur bei der EKW beantragt.
- 2.3 Bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen oder fehlenden Unterlagen wird der Antrag und somit auch die dazugehörige Installationsanzeige nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert.
- 2.4 Als Voraussetzung für das Einrichten des Eigenverbrauchs muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen und die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion muss im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt erheblich im Sinne der Energiegesetzgebung sein.
- 2.5 Die Steuerung von elektrischen Anwendungen wie Elektroboilern, Wärmepumpen etc. ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sicherzustellen.

### 3 Rechte und Pflichten Grundeigentümer und Ansprechpartner

#### 3.1 Generelles

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch obliegt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

#### 3.2 Energieversorgung im Innenverhältnis

- 3.2.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.
- 3.2.2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bestätigen gegenüber der EKW, dass sie ihre allfälligen bestehenden Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie deren Möglichkeit,

sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber (EKW) zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass sich die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.

- 3.2.3 Die EKW hebt die ihr gegenüber genannten Verbrauchsstätten gemäss Art. 3.2.2 auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

- 3.2.4 Bei der Einrichtung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch erhält der Zusammenschluss ohne gegenseitige Meldung das EKW-Standard-Stromprodukt bzw. hat er der EKW den Energielieferanten mitzuteilen.

#### 3.3 Ansprechpartner

- 3.3.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer benennen für die EKW eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner. Detaillierte Angaben zur Ansprechpartnerin bzw. zum Ansprechpartner und ihren bzw. seinen Befugnissen sind mit der Einreichung des ZEV-Antragsformulars der EKW anzugeben.

- 3.3.2 Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen jeweils nur an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner, welche bzw. welcher für die Weitergabe der Informationen innerhalb des Zusammenschlusses verantwortlich ist. Mit der rechtzeitigen Meldung an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner gelten Mitteilungen als allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichzeitig zugestellt.

#### 3.4 Mutationen

- 3.4.1 Bei Mutationen (namentlich Wechsel betreffend Grundeigentümerschaft oder Ansprechpartnerin / Ansprechpartner am Anschlussobjekt, Änderungen betreffend Rechnungsstellung etc.) sind diese unverzüglich durch die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner mitzuteilen. Kommt die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer solidarisch für sämtliche hierdurch der EKW entstehenden Kosten und Schäden. Nicht unter diese Ziffer fallen Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind von der Meldepflicht befreit.
- 3.4.2 Insbesondere beim Grundeigentümerwechsel tritt die bzw. der in den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch neu eintretende Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer in Anwendung von Art. 7.1 mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.

#### 3.5 Bildung eines Zusammenschlusses über öffentlichen Grund

Geht die Leitung des Zusammenschlusses über privaten beziehungsweise öffentlichen Grund (wie Strassen, Fließgewässer, Eisenbahntrassees), bestätigen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dass die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks, über das die Leitung geführt wird, der Verlegung (Lage, Betrieb, etc.) zugestimmt hat. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gilt nach Elektrizitätsgesetz (EleG) als Betriebsinhaber für die Leitungen des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, welche öffentlichen Grund queren und ist damit verantwortlich für den sicheren Betrieb der Leitung. Insbesondere obliegt ihm die Pflicht zur Dokumentation der Lage und Verlegungsart seiner Kabelleitungen gemäss Art.62 Leitungsverordnung (LEV).

## **4 Netzanschluss, Messinfrastruktur und Hausinstallation**

- 4.1 Die EKW ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlusspunkt sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen.
- 4.2 Die EKW ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner.
- 4.3 Sind im Anschlussobjekt Verbraucher-, Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit Netzurückwirkung installiert, so ist dies per Installationsanzeige der EKW zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die EKW installiert.
- 4.4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.
- 4.5 Allfällige Anpassungen der Installation sind durch die konzessionierte Elektroinstallateurin bzw. den konzessionierten Elektroinstallateur mit den entsprechenden Meldeformularen der EKW zu melden.
- 4.6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation (inklusive HAK), der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses zur Einrichtung des Eigenverbrauchs. Nicht mehr genutzte Netzanschlüsse werden durch die EKW kostenpflichtig zurückgebaut. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Tiefbauarbeiten bis zum Netzanschlusspunkt sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bei der EKW zu beauftragen und die herbei anfallenden Kosten haben diese zu tragen.
- 4.7 Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) Anpassungen der Hausinstallation sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der EKW drei Monate im Voraus eine Installationsanzeige durch die konzessionierte Elektroinstallateurin bzw. den konzessionierten Elektroinstallateur einreichen. Werden die Anpassungen der EKW nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der EKW.
- 4.8 Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der EKW am Anschlusspunkt zur Folge.
- 4.9 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner mit der Meldung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses an die EKW. Jede Verbrauchsstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des Zusammenschlusses ist der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundeigentümer zuzuordnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterstützen die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner entsprechend und melden ihr bzw. ihm insbesondere Grundeigentümerwechsel.
- 4.10 Die EKW ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum Anschlusspunkt des Zusammenschlusses verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der Zusammenschluss zuständig.

## **5 Produktionsanlage und Rückvergütung**

- 5.1 Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Eigenverbrauchs-Messpunkt in das Netz der EKW finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktblätter der EKW Anwendung.

- 5.2 Die Vergütung für die Überschussenergie erfolgt an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner oder an den von ihr bzw. ihm bevollmächtigten Verwalter.
- 5.3 Erfolgt die Produktion nicht durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, treffen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.
- 5.4 Sofern die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer der Produktionsanlage nicht die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner ist, so ist gegenüber Pronovo stattdessen die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zu melden. Dies gilt nur, sofern die Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank erfasst ist.

## **6 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten**

- 6.1 Die EKW stellt der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner periodisch Rechnung für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der EKW. Grundlage zur Rechnungsstellung bilden die über den Messpunkt des Eigenverbrauchs am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten sowie die publizierten Produkte und Preise der EKW.
- 6.2 Die Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen, wofür die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner bzw. ein bevollmächtigter Verwalter verantwortlich ist.
- 6.3 Soll die Rechnungsstellung nicht an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner erfolgen, so haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die neue Rechnungsadresse der EKW zu melden.
- 6.4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der EKW (wie Netznutzung, Netzzuschlag etc.) solidarisch.
- 6.5 Die verbrauchsabhängige Verrechnung der von der EKW in Rechnung gestellten Leistungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch wird im Innenverhältnis geregelt.

## **7 Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses**

- 7.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und die EKW als Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 7.2 Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.
- 7.3 Tritt die neue Grundeigentümerin bzw. der neue Grundeigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung der austretenden Grundeigentümerin bzw. des austretenden Grundeigentümers ein, so wird diese bzw. dieser gegenüber der EKW nicht Vertragspartei im Rahmen des Zusammenschlusses. Diese bzw. dieser wird direkt von der EKW als einzelne Verbrauchsstätte versorgt und hat allfällige Kosten für die Anpassung der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen (siehe hierzu auch Art. 4.4 und Art. 4.5 vorstehend). Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird entweder unter den bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fortgeführt oder, falls keine weiteren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorhanden sind, aufgelöst.

## **8 Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses**

- 8.1 Das ZEV-Antragsformular (inkl. Anhänge und Beilagen) ist gemeinsam mit der Installationsanzeige durch die konzessionierte Elektroinstallateurin bzw. den konzessionierten Elektroinstallateur bei der EKW einzureichen. Die EKW prüft und bewilligt den Antrag, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit der EKW beginnt aufgrund der Einreichung des ZEV-Antragsformulars mit der Bewilligung der Installationsanzeige.

- 8.2 Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch bilden der von der EKW bewilligte Antrag (inkl. Anhänge und Beilagen) samt Installationsanzeige, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKW in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere die AGB der EKW für den Netzanschluss und die Netznutzung.
- 8.3 Mit dem Einreichen des Antrags erklären die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner, sämtliche Vertragsbestandteile gemäss Art. 8.2 zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 8.4 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

## **9 Kündigung des Vertragsverhältnisses**

- 9.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemeinsam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- 9.2 Für eine wirksame Kündigung sind innert derselben Frist zeitgleich die Meldeformulare bei der EKW einzureichen, um die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten und allfällige Anpassungen des Netzanschlusses rechtsgültig herzustellen sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur der EKW bereit zu stellen.
- 9.3 Bei mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern hat die Kündigung einer Grundeigentümerin bzw. eines Grundeigentümers nicht die Beendigung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch als Ganzes zur Folge. Art. 9.2 gilt entsprechend.
- 9.4 Die EKW ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Art. 9.2 gilt entsprechend.

## **10 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 10.1 Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen der EKW umgehend zur Zahlung fällig.
- 10.2 Sämtliche der EKW durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.
- 10.3 Die Verbrauchsstätten am Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäss Ziffer 9 zu jeweiligen Endverbrauchern der EKW nach der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV). Die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur sind der EKW durch die konzessionierte Elektroinstallateurin bzw. den konzessionierten Elektroinstallateur zu melden. Die Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.

## **11 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen**

- 11.1 Die EKW behält sich vor, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 11.2 Änderungen gibt die EKW den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der Homepage der EKW ([www.ek-wald.ch](http://www.ek-wald.ch)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin / vom Kunden eingesehen werden.
- 11.3 Auf Wunsch werden die Besonderen Geschäftsbedingungen der Kundin / dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

## **12 Inkrafttreten**

Die Besonderen Geschäftsbedingungen der EKW für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch treten am 1. Januar 2023 in Kraft.